

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 18.

Stettin, den 29. Juni 1925.

57. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 123.) Urlaub des Konsistorial-Präsidenten. — (Nr. 124.) Verzeichnis der Namen der in den Wahlbezirken 1, 2, 4 bis 6 und im Reststimmenverfahren gewählten ordentlichen Mitglieder der Provinzialsynode. — (Nr. 125.) Verordnung zur Ausführung der Verordnung der Reichsregierung über die Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 2. Mai 1925. — (Nr. 126.) Forderungen zur evangelischen höheren Schule. — (Nr. 127.) Provinzialsynodalvoranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1925. — (Nr. 128.) Rechnungswesen der Kreissynodalkassen und Kreissynodalmitwirkungskassen. — (Nr. 129.) Steuerabzug vom Arbeitslohn. — (Nr. 130.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Notizen.

Stettin, den 19. Juni 1925.

(Nr. 123.) Urlaub des Konsistorial-Präsidenten.

Ich bin vom 2. Juli bis 4. August d. Js. beurlaubt. Sofern nicht aus besonderen Gründen meine persönliche Kenntnisaufnahme gewünscht wird, empfiehlt es sich, während dieser Zeit den an den Konsistorial-Präsidenten gerichteten Eingaben in der Aufschrift den Namen nicht beizufügen, damit der Eingang ohne Umwege an meinen Vertreter gelangt.

Pr. Nr. 1180.

W a h n.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Juni 1925.

(Nr. 124.) Verzeichnis der Namen der in den Wahlbezirken 1, 2, 4 bis 6 und im Reststimmenverfahren gewählten ordentlichen Mitglieder zur Provinzialsynode.

1. Wahlbezirk „Stralsund“.

a) Wahlvorschlag D. Meinhold. Gesamtstimmenwert: 1487,888.

D. Meinhold, Theodor, Superintendent, Barth (G.), Niedel, Erich, Pastor, Ramin a. Rügen (G.),	Dr. Langemak, Paul, Justizrat, Stralsund (W.), D. Dr. Dr. Kähler, Wilhelm, Pro- fessor der rechts- u. staatswissen- schaftlichen Fakultät Greifswald, Koonstr. Nr. 10 (W.), D. Deißner, Kurt, Professor der Theologie, Greifswald, Loizer Straße 47 (W.),	Graf von der Gräben, Karl, Divitz b. Barth (W.), Paetow, Hermann, Lehrer, Stral- fund, Jungfernstieg 22 (W.),
---	---	--

b) Wahlvorschlag von der Goltz. Gesamtstimmenwert: 829,312.

(Volkskirchliche Evangelische Vereinigung.)

D. Frhr. Eduard von der Goltz, ordentlicher Professor der Theologie, Greifswald, Koonstr. 26 (W.), Anna Ohnesorge, Studiendirektorin, Stralsund, Mönchstr. 24 (W.),	Johannes Pfeiffer, Superintendent, Greifswald, Domstr. 13 (G.),	Dr. Günter Holstein, ordentlicher Professor der Rechte, Greifswald, Wolgaster Straße Nr. 39 d (W.).
---	--	---

2. Wahlbezirk „Stettin West“.

a) Wahlvorschlag Johannes Hoppe—Blumberg. Gesamtstimmenwert: 1558,603.

Johannes Hoppe, Superintendent, Blumberg b. Rasewo (G.),	Dr. Louis von Schwerin, Ritter- gutsbesitzer in Hohenbrünzow (W.),	Ernst Boldemann, Arzt in Pasewalk (W.).
---	---	--

Gottfried Pfannschmidt, Superintendent in Treptow a. d. Toll. (G.),
Rudolf Krause, Pastor in Zirchow auf Uedom (G.),

Friedrich Fischer, Kaufmann, Demmin (W.),
Emilie von Seyden, Rittergutsbes., Cadow bei Bölschow (W.)

Ernst Lange, Konrektor i. R., Garz a. D. (W.),
Peter Bielfeld, Guts- und Fabrikbes., Bellen b. Udermünde (W.).

b) Wahlvorschlag Wagner. Gesamtstimmenwert: 648,153.

(Volkskirchliche Evangelische Vereinigung.)

Hans Wagner, Studienrat, Swinemünde (W.),

W. Becker, Pastor, Schwerinsburg, Post Löwitz (G.),

Heinrich Cronemeyer, Güterdirektor, Ramin (W.).

4. Wahlbezirk „Stettin Ost“.

a) Wahlvorschlag Wehrmann. Gesamtstimmenwert: 3 201,299.

Martin Wehrmann, Professor D. Dr., Studiendirektor, Stargard i. Pom., Jhnastr. (W.),

Gotthilf Harder, Pastor, Ruhnow (G.),

Hans-Joachim v. Brodhusen, Rgl. Landrat a. D., Gr.-Justin (W.),

Ernst von Zizewitz, Landrat, Nau-gard (W.),

Friedrich Krummheuer, Pastor, Broitz i. Pom. (G.)

Emil Burmeister, Schiffschmiedemeister, Ostswine (W.),

Karl Behnke, Beigeordneter, Greifenhagen (W.)

Paul Rühner, Superintendent, Gollnow (G.),

Graf Karl von Bismarck-Osten, Rittergutsbesitzer, Schloß Platze (W.),

Karl Liehr, Rektor, Bahn i. Pom. (W.),

Hugo Meißner, Pastor, Pegnick (G.),

Anna Mohr (sen.), Frau, Cammin i. Pom. (W.)

Reinhold von Thadden, Dr. jur., Rittergutsbesitzer, Bahnerow (W.),

Ernst Treichel, Superintendent, Labes (G.),

Johannes von Maloffi, Rechnungsrat, Treptow a. R. (W.).

Robert Krüger, Bauernhofbesitzer, Bernhagen, Krs. Naugard (W.),

b) Deutschkirchlicher Wahlvorschlag. Gesamtstimmenwert: 504,270.

Franz Repfilber, Pfarrer, Pückerlin, Krs. Saackig (G.),

Dr. Paul Neumann, Schulrat, Stargard i. Pom. (W.).

5. Wahlbezirk „Röslin West“.

a) Wahlvorschlag von Knebel-Doeberitz. Gesamtstimmenwert: 3 214,922.

v. Knebel-Doeberitz, Rittergutsbesitzer Dietersdorf b. Falkenburg (Pom.) (W.),

D. Dr. August Matthes, Superintendent, Kolberg (G.),

von Kleist, Rittergutsbesitzer, Großkrössin (Krs. Neustettin (W.),

Otto Centurier, Landgerichtsrat, Röslin (W.),

Heinrich Schwabedissen, Superintendent, Dramburg (G.),

Wilhelm Eschenbach, Kaufmann, Janow (W.),

Albert Niklas, Reg.-Inspektor, Röslin, Tesmarstr. Nr. 25 (W.),

Georg Plager, Pastor, Strippow b. Kordeshagen (G.),

Robert Wiechert, Prediger, Kolberg, Kamlerstr. Nr. 3 (W.),

Rübsam, Gutsbesitzer, Dumzin (W.),

Wilhelm Kleedehn, Pastor Reinfeld, Krs. Belgard (G.),

Moeck, Rittergutsbesitzer, Mühlenkamp b. Drawehn (W.),

Rüdiger von Herzberg, Landschaftsdeputierter, Lottin, Krs. Neustettin (W.),
von Hagen, Rittergutsbesitzer, Damerow b. Ziezenoff, Krs. Schwelbein (W.),

Johannes Zizke, Superintendent, Belgard (G.),

Kurt Liske, Bürgermeister, Neustettin (W.),

Dr. Martin Balsanz, Professor, Studienrat Röslin (W.).

b) Deutschkirchlicher Wahlvorschlag. Gesamtstimmenwert: 270,249.

Franz Repfilber, Pfarrer, Pückerlin (Krs. Saackig) (G.)

6. Wahlbezirk „Röslin Ost“.

a) Wahlvorschlag Rathke-Stolp. Gesamtstimmenwert: 1 723,771.

Hans Rathke, Pastor in Stolp (G.);

Gustav Benzlaff, Bauernhofbesitzer, M. d. L. in Sageritz (W.),

Dr. Konrad Blüntsch, Rechtsanwalt in Rügenwalde (W.).

Walter Hillebrandt, Pastor in Saulin (G.),	Friedrich-Karl von Zigemitz, Rittergutsbesitzer in Muttrin (W.),	Dr. Herrmann Hadlich, Studien- direktor in Stolp (W.).
Paul Niemann, Superintendent in Altmalchow (G.),	Leonhard Heyn, Lehrer in Biartlum (W.),	

b) Wahlvorschlag Witte-Stolp. Gesamtstimmenwert: 1 565,068.

Reinhold Witte, Superintendent, Stolp (Pom.) (G.),	Werner Zielke, Oberbürgermeister i. R., Stolp (Pom.) (W.),	Paul von Somnitz-Charbrow, Regierungsrat a. D., Charbrow b. Biezig (W.),
Friedrich Bartelt, Pastor, Schmolzin, Krs. Stolp i. Pom. (G.)	Heinrich Liedke, Schuhmachermeister, Stolp i. P., Arnoldstr. 5 (W.), Nikolaus von Gerlach, Landrat a. D., Großendorf, Krs. Stolp (W.).	Dr. Erich Ohm, Amtsgerichtsrat, Schlawe (W.).

Provinzliste.

1. Wahlvorschlag: Propst Paul Hoppe-Güzkow. Gesamtstimmenwert: 234,569.

Paul Hoppe, Propst in Güzkow (G.),	Wilhelm von Zigemitz, Rittergutsbesitzer in Borntin bei Groß Dübsow (W.)
------------------------------------	--

2. Wahlvorschlag Dr. Paul Neumann-Stargard. Gesamtstimmenwert: 431,501.

(Deutschkirchlich.)

Dr. Paul Neumann, Schulrat, Stargard (Pom.) (W.),	Richard Knack, Pfarrer in Coblenz, Post Zerrenthin U.-M. (G.),	Normann Freiherr Treusch von Buttlar-Brandenfels, Major a. D., Vorsitzender des Frontkämpferbundes, Stettin, Schillerstr. 11 (W.),
---	--	--

Max Friedland, Pfarrer, Ziegenhagen, Kreis Saagzig (G.).

Der Konsistorial-Präsident als Wahlleiter.

Lgb. Pr. Nr. 1173.

W a h n.

(Nr. 125.) II. Verordnung zur Ausführung der Verordnung der Reichsregierung über die Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919, vom 2. Mai 1925.

§ 1.

Weist der Bezirkswohnungskommissar gemäß § 5 der Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1921 (Gesetzsamml. S. 315) zur Verordnung über die Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1968) vorläufig in den Besitz von Bau- oder Gartenland ein, so hat er gleichzeitig dem Unternehmer eine Frist zu setzen, innerhalb welcher das Grundstück seinem Zwecke zugeführt sein muß. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn triftige Gründe die Verzögerung rechtfertigen.

§ 2.

Ist das Grundstück innerhalb der gesetzten Frist nicht bedingungsgemäß verwendet worden, so hat der Bezirkswohnungskommissar durch erneuten Beschluß den Eigentümer wieder in den Besitz einzurufen.

§ 3.

In dem Wiedereinweisungsbeschluß oder in einem besonders zu erlassenden Beschluß ist die Entschädigung gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 14. Februar 1921 festzustellen, soweit sie nicht schon gemäß § 6 Abs. 2, 3 festgestellt ist. § 6 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Juni 1925.

Vorstehende in der Preussischen Gesetzsammlung 1925 Seite 55 veröffentlichte Verordnung bringen wir den Gemeinde-Kirchenräten zur Kenntnis.

Lgb. IV. Nr. 1386.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Juni 1925.

(Nr. 126.) Forderungen zur evangelischen höheren Schule.

Der Ausschuß für Unterricht und Erziehung beim Evangelischen Reichs-Erziehungs-Verband hat uns die nachstehenden Forderungen zur evangelischen höheren Schule, die vom 41. Kongreß für Innere Mission am 27. April 1925 in Dresden einmütig angenommen wurden, mit der Bitte um Stellungnahme überreicht.

Direktor im Zentralausschuß für Innere Mission. J. A.: Beutel, Pastor.

Der deutschen evangelischen Christenheit Recht und Pflicht ist es, inmitten der Pflege gemeinsamen nationalen Lebens evangelische höhere Schulen zu fordern.

1. a) Der Durchführung dieser grundsätzlichen Forderung stehen auf dem Gebiete des öffentlichen höheren Schulwesens innere und äußere, auch örtliche Schwierigkeiten entgegen. Immerhin muß die in den meisten Ländern eingebürgerte Verwaltungspraxis — „alle öffentlichen Schulen sind als paritätisch zu behandeln“ — durchbrochen werden können.
- b) Bereits bestehende evangelische höhere Lehranstalten mit öffentlichem Charakter sind besonders zu fördern.

Der stiftungsmäßig zwar vorhandene, im Laufe der Zeit aber verdunkelte Charakter öffentlicher evangelischer höherer Schulen muß tunlichst wiederhergestellt werden.

- c) An den paritätisch bleibenden höheren Schulen sind die für die evangelischen Schüler durch die Reichsverfassung verbürgten Rechte hinsichtlich der Unterweisung in Religion und den sogenannten Kulturfächern in jeder Weise zu wahren.

2. Als Ergänzung des öffentlichen höheren Schulwesens sind gemäß Artikel 147 der Reichsverfassung bestehende und bewährte private evangelische Lehranstalten sicherzustellen und zeitgemäß auszubauen.

Die Errichtung neuer ist zu ermöglichen.

3. Um den überkonfessionellen Charakter des Unterrichts auf paritätischen höheren Schulen durch evangelische Erziehung wirksam zu ergänzen, ist die Wiedereröffnung und Neuerrichtung evangelischer Schülerheime eine dringende Notwendigkeit.

Lgb. VI. Nr. 1557.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Juni 1925.

(Nr. 127.) Provinzialsynodalvoranschlag und Matrifel der von den Kreisynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1925.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 26. Mai 1925 — VII 1731 — R. A. Bl. S. 94—106 geben wir bekannt, daß der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern die dort mitgeteilte Matrifel auf Grund des Artikels 7 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (Ges. S. S. 221) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer a der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (Ges. S. S. 594) unter dem 8. Juni 1925 — O P I 5858 — staatlich genehmigt hat.

Lgb. VII. Nr. 1942.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Juni 1925.

(Nr. 128.) Rechnungsweisen der Kreisynodalkassen und Kreisynodalwitwenkassen.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 18. September 1909 — I 16035 — (R. A. Bl. S. 140) machen wir die Kreisynodalvorstände im Hinblick auf die im September d. Js. zusammentretende Provinzialsynode darauf aufmerksam, daß gemäß unserer Verfügung vom 30. November 1903 (Kirchl. Amtsblatt S. 127/129) unter Benützung des dort vorgeschriebenen Formulars dem Provinzialsynodalvorstand vor Zusammentritt der Provinzialsynode Rechnungsübersichten der Kreisynodalkassen und der Kreisynodalpredigerwitwenkassen und zwar diesmal für die Rechnungsjahre 1923 und 1924 einzureichen sind.

Lgb. VII. Nr. 1998.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juni 1925.

(Nr. 129.) Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 31. Januar 1924 (R. N. 1924 Seite 26) teilen wir den kirchlichen Organen folgende Änderungen zur Kenntnisknahme und Nachachtung mit:

1. Markenverfahren.

Ist durch § 61 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgeschlossen worden, so daß auch diejenigen Gemeinden, welche zu Beginn eines Kalenderjahres nicht mehr als 3 Arbeitnehmer in einem dauernden Dienstverhältnis beschäftigen (vergl. R. N. 1924 S. 27 unter 2a) die einbehaltenen Beträge in bar oder durch Überweisung an die Kasse des zuständigen Finanzamtes abzuführen haben.

2. Merkblatt über den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

(Preuß. Besoldungsbl. 1925 S. 142 ff.)

(Gültig ab 1. 6. 1925.)

A. Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags.

Bei Lohnzahlungen, die für eine nach dem 31. Mai 1925 erfolgende Dienstleistung bewirkt werden, bleiben für den Arbeitnehmer zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, § 59 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge

- a) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 80 RM monatlich,
- b) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 18,60 RM wöchentlich,
- c) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage 3,10 RM täglich,
- d) bei Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume 0,80 RM für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden

vom Steuerabzug frei (steuerfreier Lohnbetrag).

Der steuerfreie Lohnbetrag erhöht sich also gegenüber den bisherigen Beträgen monatlich um 20 RM, wöchentlich um 3,60 RM, täglich um 0,60 RM und zweistündlich um 0,20 RM.

Wann der Arbeitslohn ausbezahlt wird, ob vor dem 1. Juni oder nach dem 31. Mai, ist unerheblich. Es kommt lediglich darauf an, daß der Lohn für eine nach dem 31. Mai 1925 erfolgende Dienstleistung gezahlt wird.

B. Erhöhung der Rinderermäßigungen.

I. Bei Lohnzahlungen, die für eine nach dem 31. Mai 1925 erfolgende Dienstleistung bewirkt werden, ermäßigt sich der vom Arbeitslohn nach Abzug des steuerfreien Lohnbetrags (vgl. Abschn. A) einzubehaltende Steuersatz von 10 v. H.

1. für die auf der Steuerkarte vermerkte Ehefrau wie bisher um 1 v. H.,
2. für das erste auf der Steuerkarte vermerkte minderjährige Kind wie bisher 1 v. H.,
3. für das zweite auf der Steuerkarte vermerkte minderjährige Kind,
 - a) wenn der Arbeitslohn
 - α) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 250 RM,
 - β) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 60 RM,
 - γ) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage 10 RM,
 - δ) bei Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume 2,50 RM für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden

nicht übersteigt, um 2 v. H.,

- b) wenn der Arbeitslohn die unter a bezeichneten Beträge übersteigt, um nur 1 v. H.,

4. für das dritte und jedes weitere auf der Steuerkarte vermerkte minderjährige Kind stets um je 2 v. H.

Die neuen Ermäßigungen finden auf alle Lohnzahlungen Anwendung, soweit nach den Bestimmungen des Abschnitts A der höhere steuerfreie Lohnbetrag von 80 RM monatlich (18,60 RM wöchentlich usw.) zu berücksichtigen ist

II. Ob für das zweite Kind eine Ermäßigung von 2 v. H. oder von nur 1 v. H. zu berücksichtigen ist, richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns in dem Zeitraum, für den der Lohn jeweils gezahlt wird. Beträgt z. B. der Wochenlohn eines verheirateten Arbeitnehmers mit zwei minderjährigen Kindern in einer Lohnwoche 58 RM, so beträgt die Ermäßigung nach dem Familienstand für diese Lohn-

woche 1 v. S. (für die Ehefrau) + 1 v. S. (für das erste Kind) + 2 v. S. (für das zweite Kind), also zusammen 4 v. S. Beträgt der Wochenlohn in der nächsten Lohnwoche 62 RM, so beträgt die Ermäßigung für diese Lohnwoche zusammen nur 3 v. S. (für das zweite Kind statt 2 nur 1 v. S.).

III. Die im Abschnitt B I bezeichneten Ermäßigungen für die minderjährigen Kinder gelten auch für mittellose Angehörige, für die eine Ermäßigung vom Finanzamt zugelassen und auf der Steuerkarte vermerkt worden ist. Wenn also einem Arbeitnehmer z. B. eine Ermäßigung für zwei minderjährige Kinder und für einen mittellosen Angehörigen (bisher je 1 v. S., zusammen 3 v. S.) zusteht, so erhält er künftig für die genannten 3 Personen eine Ermäßigung von zusammen 4 v. S., wenn sein Arbeitslohn 250 RM monatlich (60 RM wöchentlich usw.) übersteigt, dagegen eine Ermäßigung von zusammen 5 v. S., wenn sein Arbeitslohn die genannten Beträge nicht übersteigt.

IV. Der nach den Ausführungen im Abschnitt B I bis III einzubehaltende Hundertsatz ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen.

Tabelle 1

für Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn 250 RM monatlich (60 RM wöchentlich, 10 RM täglich, 2,50 RM zweistündlich) nicht übersteigt.

Zahl der minderjährigen Kinder und mittellosen Angehörigen	Verheirateter Arbeitnehmer	Lediger oder verwitweter Arbeitnehmer
—	9 v. S.	10 v. S.
1	8 "	9 "
2	6 "	7 "
3	4 "	5 "
4	2 "	3 "
5	—	1 "
6	—	—

Tabelle 2

für Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn 250 RM monatlich (60 RM wöchentlich, 10 RM täglich, 2,50 RM zweistündlich) übersteigt.

Zahl der minderjährigen Kinder und mittellosen Angehörigen	Verheirateter Arbeitnehmer	Lediger oder verwitweter Arbeitnehmer
—	9 v. S.	10 v. S.
1	8 "	9 "
2	7 "	8 "
3	5 "	6 "
4	3 "	4 "
5	1 "	2 "
6	—	—

C. usw.

D. Einzelheiten.

I. Der höhere steuerfreie Lohnbetrag (vgl. Abschnitt A) ist auch dann abzuziehen, wenn der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, zum Teil in die Zeit vor dem 1. Juni 1925 fällt. In diesem Falle darf jedoch der höhere steuerfreie Lohnbetrag bei Zahlung des Arbeitslohns für mehrere Wochen für die vollen Wochen, die vor dem 1. Juni 1925 enden, und bei Zahlung des Arbeitslohns für mehrere Monate für die vollen Monate, die vor dem 1. Juni 1925 enden, nicht berücksichtigt werden.

II. Ist einem Arbeitnehmer auf Antrag für 1925 eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags — einerlei aus welchem Grunde auf einen festen Betrag zugewilligt worden, so behält es dabei sein Verwenden. Der steuerfreie Lohnbetrag beträgt jedoch in den in den Abschnitten A und D I bezeichneten Fällen mindestens 80 *RM* monatlich (18,60 *RM* wöchentlich usw.). Ist die auf Antrag zugelassene Erhöhung in einem Hundertsatz des gesetzlichen steuerfreien Lohnbetrags bemessen, so tritt unter den in den Abschnitten A und D I bezeichneten Voraussetzungen an die Stelle des gesetzlichen steuerfreien Lohnbetrages von 60 *RM* ein solcher von 80 *RM* monatlich (von 15 *RM* ein solcher von 18,60 *RM* wöchentlich usw.)

III. Einmalige Einnahmen. Erhält der Arbeitnehmer außer seinen laufenden Bezügen einmalige Einnahmen, z. B. Lantienen, Gratifikationen, so ist vom vollen Betrag dieser Einnahmen der sich nach dem Familienstand ergebende Hundertsatz als Steuer einzubehalten. Die Frage, ob hierbei für das zweite Kind eine Ermäßigung von 2 v. H. oder von nur 1 v. H. zu berücksichtigen ist, richtet sich darnach, ob die laufenden Bezüge für den Lohnzahlungszeitraum, in dem die Lantien- usw. Zahlung erfolgt, zusammen mit dieser Zahlung 250 *RM* monatlich (60 *RM* wöchentlich usw.) übersteigen.

Tab. IV. Nr. 1451.

(Nr. 130.) Geschenke.

1. Der Kirchengemeinde Brusenfelde, Kirchentkreis Greifenhagen, durch freiwillige Gaben der Gemeindeglieder eine Bronzeglocke.
2. Der Kirchengemeinde Marwitz, Kirchentkreis Greifenhagen, durch freiwillige Gaben der Gemeindeglieder eine Bronzeglocke.
3. Der Kirche in Ronheide, Kirchentkreis Greifenhagen, durch freiwillige Sammlung in der Gemeinde zwei Blumenvasen und ein Harmonium.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Auszeichnung.

Aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamte ist für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste Dank und Anerkennung des Evangel. Konsistoriums ausgesprochen:

1. Dem Altstifter Hermann Werner in Klein Satspe und dem Bauernhofbesitzer Gustav Bork in Satspe, Kirchentkreis Röslin.
2. Dem Bauernhofbesitzer Wilhelm Manthey in Codram, dem Eigentümer August Udermann in Neu-Codram, Kirchentkreis Wollin, letzterem aus Anlaß des Ausscheidens aus seinem Amte als kirchlicher Gemeindevertreter.

2. Berufen.

Der Pastor Alfred Schneider zum II. Pastor in Lauenburg i. Pom., Kirchentkreis Lauenburg i. Pom., zum 1. Juli 1925.

3. Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in Wisbühr, Kirchentkreis Röslin, privaten Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden.

Notizen.

1. Diesem Amtsblatt liegt die Nr. 2 des Pommerischen Gustav-Adolf-Boten bei. Wir weisen die Herren Geistlichen und die Gemeinde-Kirchenräte auf diese Zeitschrift empfehlend hin, die wertvolle Nachrichten aus der Vereinsarbeit bringt und über den jeweiligen Stand der Gustav-Adolf-Sache unterrichtet.
2. Hermann Brendemühl, Treptow (R.), Neue Häuser, 37 Jahre alt, bisher Arbeiter im Getreidespeicher, sucht Stellung im kirchlichen Dienst. Brendemühl hat während seiner 4½-jährigen Kriegsdienstzeit sich einen Kniebruch und Herzbeschwerden zugezogen und kann deshalb seine schwere Arbeit nicht mehr leisten. Er bezieht keine Rente, ist verheiratet und hat 5 Kinder. Brendemühl wird vom zuständigen Pfarramt als ehrlich, zuverlässig und kirchlich aufs beste empfohlen.

Seite 128
(Leerseite)